

Finanz- und Verwaltungsordnung (FVO) für den Bezirk Oberschwaben -Württemberg. Schützenverband-

(zur besseren Lesbarkeit wurde nachfolgend die männliche Schreibweise beibehalten)



Rahmenbedingungen

1.

Die Erledigung, der nach den Beschlüssen des Bezirksschützentages (BST), des Bezirksausschusses (BAs) und des Bezirksschützenmeisteramtes (BSMA) anfallenden Finanzgeschäfte, obliegt dem Bezirksoberschützenmeister (BOSM) bzw. in dessen Auftrag den Bezirksschützenmeistern (BSM) oder dem Bezirksschatzmeister (BSchM) jeweils einzeln.

2.

Für die unter Ziffer 1. genannten Finanzgeschäfte sind der Bezirksoberschützenmeister (BOSM) und der Bezirksschatzmeister (BSchM) jeder für sich zeichnungsberechtigt.

3.

Die Leitung der Finanz- und Kassengeschäfte obliegt dem BSchM. Er ist allein für die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.

4.

Der Kassenprüfung und dem Bezirksschützenmeisteramt ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege, Kassen- und Bankunterlagen zu gewähren. Die vom BST auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben zumindest einmal im Jahr das Rechnungswesen des Bezirks zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist vom Kassenprüfer beim BST vorzulegen.

5.

Die folgenden Regelungen sind entsprechend §2 (Zweck), §4 (Kassenprüfung) und §5 (Auflösung) der Satzung des Schützenbezirks Oberschwaben und entsprechend §1 Nr. 2 (Mittelverwendung), §5 Nr. 5 (Umlagen) und §18 (ehrenamtliche Tätigkeit der Organe) der Satzung des Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. getroffen. Bei Unklarheiten sind sie dementsprechend auszulegen.

Regelungen

1. Startgelder

1.1 Einzelstartgelder für Bezirksmeisterschaften – auch Liste B

KK 3x40, OSP und Bogen	€ 15,--	Bogen-Jugend	€ 6,50
KK liegend und Armbrust	€ 11,--	Schüler – Jugend	€ 5,50
Großkaliberdisziplinen (Ordonanzgewehr, GK-Gewehr und GK-Pistole / GK-Revolver)	€ 14,--	für alle Starter	
alle übrigen Disziplinen	€ 10,--	Schüler – Jugend	€ 5,--

1.1.1 Mannschaften aller Disziplinen € 8,--

1.2 Startgelder für Ligawettkämpfe je gemeldete Mannschaft

Für die Durchführung der Ligawettkämpfe auf Bezirksebene erhebt der Bezirk Oberschwaben eine Verwaltungsgebühr

für Bogendisziplinen je Wettkampftag	€ 30,--
für alle anderen Disziplinen	€ 30,--
Jugend – alle Disziplinen	kostenlos

2. Bußgelder und Gebühren

2.1 fehlender Schützenausweis	€ 5,--
2.2 fehlende Startkarte	€ 5,--
2.3 geschlossener Waffenverschluss auf dem Stand / bei der Waffenkontrolle	€ 25,--
2.4 Mannschaftsummeldung im Schüler- und Jugendbereich	€ 5,-- kostenlos
2.5 Einspruchs- und Berufungsgebühr	€ 20,--
2.6 nicht rechtzeitig erschienene Helfer (= 1Std. vor Beginn des Wettkampfes)	€ 50,--

Bußgeld wegen fehlender Helfer ist vom Verein, welcher für die Bereitstellung der Helfer verantwortlich war, aufzuwenden!

3. Umlagen

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Bezirks kann der Bezirksschützentag die Erhebung einer Umlage, nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., beschließen.

4. Vergütungen

- 4.1 Helfer bei Bezirksmeisterschaften, ausgenommen Bogen
(siehe 5.2.2.3) erhalten einschl. Fahrkosten € 24,--
- 4.2 Bezirksligaleiter aller Disziplinen erhalten pro Sportjahr als
Aufwandentschädigung auf Antrag an den BSchM pauschal € 10,--
Damit sind alle Kosten (Papier, Toner, Telefon usw.) abgegolten
- 4.3 Mitgliedern des Bezirksausschusses sowie von ihnen beauftragte
Personen, soweit sie im Namen des Bezirks oder im überwiegenden
Interesse des Bezirks tätig sind, werden erstattet:
- 4.3.1 Fahrkosten für die Benutzung eines KFZ in Höhe von € 0,30 / km
(soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden)
- 4.3.2 Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend
Nachweis oder Glaubhaftmachung
- 4.3.3 Übernachtungskosten pro Nacht mit
entsprechendem Nachweis bis zu max. € 60,--
- 4.3.4 Reisenebenkosten entsprechend Nachweis oder
glaubhafter Aufstellung
- 4.3.5 Bürobedarf (Papier, Toner usw.) nach Absprache mit der
Vorstandschaft mit nachweislich glaubhafter Aufstellung
- 4.3.6 Kampfrichter und Referenten bei Bogendisziplinen € 20,-- / Tag
als Aufwandentschädigung
- 4.4 Schulungsbereich

Zu Schulungsmaßnahmen eingeladene Referenten werden Auslagen nach einem entsprechenden Individualvertrag erstattet.
Grundsätzlich sind Lehrgänge für Erwachsene kostendeckend zu gestalten.

5. Standgelder für Veranstaltungen des Bezirks

5.1 Standgelder für „Kugel-Disziplinen“

5.1.1 Bezirksmeisterschaften

5.1.1.1. Dem durchführenden Verein werden

- **20%** - der Startgebühr - plus **€ 1,--**

der gemeldeten Einzelstarts als Standgeld vergütet.

Damit sind sämtliche Kosten wie z.B. Hallennutzung, EDV-Nutzung, Strom, Heizung usw. abgegolten. Das Scheibenmaterial wird vom Bezirk Oberschwaben gestellt (außer bei Liga-Wettkämpfe).

5.2 Standgelder für „Bogen-Disziplinen“

5.2.1 Bezirksmeisterschaften

5.2.1.1	für Scheibennutzung	€ 9,-- / Scheibe
5.2.1.2	für Scheibenauflagen	lt. Verbrauch
5.2.1.3	für Aufwandsentschädigungen (für Helfer usw.) des ausrichtenden Vereins pauschal	€ 240,--
5.2.1.4	für Kampfrichter	lt. deren Abrechnung (Punkt 4.3.6)

Eine Hallenmiete wird bis zu € 500,-- mit Nachweis übernommen.

Die Erstattung einer Hallenmiete von über € 500,-- wird erst nach Rücksprache gewährt bzw. darüber entschieden.

5.2.2 Liga-Wettkämpfe

5.2.2.1	für Scheibennutzung	€ 9,-- / Scheibe
5.2.2.1a	Scheibenauflagen	lt. Verbrauch
5.2.2.2	je Hallennutzung pauschal	€ 50,--
5.2.2.3	je Helfer pro Tag	€ 10,--
5.2.2.4	für Kampfrichter	lt. deren Abrechnung (Punkt 4.3.6)

6. Zuschuss Durchführung des Bezirksschützentages

Für die Durchführung des Bezirksschützentages (BST) werden dem ausrichtenden Verein gegen Nachweis bis zu

€ 1000,--

erstattet.

Der Zuschuss ist für die Gestaltung des BST einschl. Musik, Mieten, Ausstattung, Partnerprogramm sowie Veranstalterhaftpflicht zu verwenden.

Bei einer eventuellen höheren Hallenmiete kann auf Antrag ein entsprechend höherer Betrag erstattet werden.

Der Bezirk übernimmt die Verköstigung der Ehrengäste gemäß entsprechendem Nachweis (Aufstellung oder ähnliches).

7. Zuschuss Durchführung Bezirksjugendveranstaltungen

7.1 Bezirksjugendtag

Für die Durchführung des Bezirksjugendtages (BJT) werden dem ausrichtenden Verein gegen Nachweis (Preise, Standgeld, 1€ pro Start) bis zu

€ 500,-- erstattet.

7.2 Jugendwettkämpfe

Für die Durchführung von folgenden Wettbewerben

Shooty Cup, Kreisjugend-Vergleichswettkampf, Pistolen Team Cup

werden dem ausrichtenden Verein

pro Start € 1,-- erstattet.

8. Ehrungen

Zur Finanzierung der Ehrungen verdienter Schützen und Mitarbeiter gilt das Prinzip:

„Wer bestellt, der bezahlt !“

Für Verdienstehrenzeichen des Bezirks Oberschwaben in Silber oder Gold

je Ehrung € 12,--

9. Ehrengaben bzw. Kranzspenden

- 9.1 Vereinsjubiläen (25 Jahre-Rhythmus), wenn Vertreter des Bezirks zur Feier eingeladen sind
- 9.2 Schießstandeinweihungen, wenn Vertreter des Bezirks zur Feier eingeladen sind
- 9.3 Fahnenweihen, wenn Vertreter des Bezirks zur Feier eingeladen sind
- 9.4 runden Geburtstagen von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern des Bezirksausschusses, Oberschützenmeistern sowie anderen Personen, die sich besonders für den Bezirk Oberschwaben verdient gemacht haben, wenn Vertreter des Bezirks zur Feier eingeladen sind
- 9.5 Beerdigungen von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern des Bezirksausschusses

Art und Wert werden individuell vom Bezirksoberschützenmeister oder seinem Beauftragten dem Ereignis angemessen

bis zu einer Höhe von € 250,--

je Anlass festgelegt.

Dem Anlass angemessen kann auch die Chronik oder der Ehrenkrug des Bezirks, eine Ehrenurkunde oder ähnliches vergeben werden.

10. Schlussbemerkung

Die Finanz- und Verwaltungsordnung (FVO) wurde vom Bezirksausschuss in der Sitzung vom 25. Februar 2012 beschlossen und entsprechend des vorstehenden Textes geändert.

Karsee, 25. Februar 2012

gez. Leonhard Schunk, BOSM

2. Änderung vom 12.06.1999 ist eingearbeitet. (Hans-Werner Michel, BSF)
3. Änderung vom 09.06.2001 ist eingearbeitet. (Hans-Werner Michel, BSF)
4. Änderung vom 08.06.2002 ist eingearbeitet. (Hans-Werner Michel, BSF)
5. Änderung vom 27.08.2005 ist eingearbeitet. (Norbert Miller, BSM, BSF)
6. Änderung vom 25.02.2012 ist eingearbeitet. (Leonhard Schunk, BOSM)
7. Änderung vom 14.11.2015 ist eingearbeitet. (Leonhard Schunk, BOSM)
8. Änderung vom 10.03.2019 ist eingearbeitet. (Sabine Kirschmer, BSchMin)
9. Änderung vom 31.03.2023 ist eingearbeitet. (Sabine Kirschmer, BSchMin)
10. Änderung vom 09.04.2025 ist eingearbeitet. (Sabine Kirschmer, 1. BSM)